



GEMEINDE ARNBRUCK

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 21.10.2020
Beginn:	19.30 Uhr
Ende	21.50 Uhr
Ort:	Thalersdorf, Gasthaus "d'Wiad" (Saal)

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erste Bürgermeisterin**

Leitermann, Angelika

#### **Mitglieder**

Achatz, Stefan  
Bauer, Ingrid  
Brandl, Hermann  
Brückl, Andreas  
Kaeser, Rosemarie  
Leitermann, Theresa  
Menacher, Andreas  
Neppl, Stefan  
Schötz, Roland  
Trum, Robert  
Weiß, Konrad

#### **Schriftführer**

Graßl, Hans

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Mitglieder**

Nürnberg, Josef

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Gelegenheit zum Vorbringen von Bürgeranliegen und -anträgen
2. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 07. Oktober 2020
3. Flächennutzungsplan Arnbruck; Änderung mit Deckblatt Nr. 21 (Bereiche Hochfelder, Kirchenfelder und Marienkapelle)  
Vorlage: A11/1/007/2020
- 3.1 Behandlung der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen
- 3.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4. Wasserversorgung; Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Arnbruck (Wasserabgabesatzung - WAS)  
Vorlage: A11/005/2020
5. Wasserversorgung; Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-WAS)  
Vorlage: A11/006/2020
6. Grundschule; Beratung über die weitere Vorgehensweise bei der Digitalisierung
7. Informationen - Wünsche - Anträge

Erste Bürgermeisterin Angelika Leitermann eröffnet um 19.30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Gelegenheit zum Vorbringen von Bürgeranliegen und -anträgen**

GR Hermann Brandl nimmt Bezug auf Top 1 der letzten Sitzung des Gemeinderates und kritisiert, dass er nicht davon unterrichtet worden sei, dass in Sachen Ortsumgehung Niederndorf die Anwohner bereits einen Antrag an die betreffenden Stellen gerichtet hätten und auch schon entsprechende Antwortschreiben vorliegen würden. Diese Informationen hätte er im Vorfeld für zweckmäßig erachtet, zumal er zugesagt habe, der Angelegenheit auf Landkreisebene nachzugehen. Er habe davon erst aus den ihm ausgehändigten Unterlagen erfahren.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder sind sich nicht einig, ob Antragstellung und Antwort in der letzten Sitzung, bei der auch Bürgerinnen und Bürger aus dem Ortsteil Niederndorf anwesend waren, zur Sprache gekommen sind. Bürgermeisterin Angelika Leitermann ergänzt, dass die Gemeinde einen Abdruck der Antwort des Staatlichen Bauamtes erhalten habe, das Schreiben des Landratsamtes aber erst über Dritte in die Gemeinde gelangte. Auch wäre Landrätin Rita Röhl nicht bereit gewesen, einen Gesprächstermin in dieser Sache einzuräumen.

### **2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 07. Oktober 2020**

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 07. Oktober 2020 war den Gemeinderatsmitgliedern bereits mit E-Mail übermittelt worden. Einwendungen werden nicht erhoben. Damit gilt die Niederschrift für diesen Teil nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt.

### **3 Flächennutzungsplan Arnbruck; Änderung mit Deckblatt Nr. 21 (Bereiche Hochfelder, Kirchenfelder und Marienkapelle)**

Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwände der betroffenen Bürger waren den Gemeinderatsmitgliedern bereits vor der Sitzung zur Verfügung gestellt worden. Der Tagesordnungspunkt wird allerdings zurückgestellt, da ein Abwägungsvorschlag des mit der Planung beauftragten Büros noch nicht vorliegt.

**Ohne Beschlussfassung.**

### **4 Wasserversorgung; Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Arnbruck (Wasserabgabesatzung - WAS)**

Kämmerer Hans Graßl stellt die beabsichtigten Änderungen vor. In § 5 Abs. 2 soll lediglich klargestellt werden, dass auch bei der hausinternen Verwendung von Niederschlagswasser die Mitteilungspflichten und technischen Vorkehrungen des § 7 Abs. 4 zu berücksichtigen sind. Ferner werden in der Anlage zu § 1 die seit der letzten Satzungsänderung neu angeschlossenen Anwesen ergänzt. Nach Aussprache und Beratung beschließt der Gemeinderat, die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Arnbruck (Wasserabgabesatzung – WAS) entsprechend dem von der Gemeindeverwaltung vorgelegten Entwurf mit Datum 01. November 2020 zu ändern. Die Satzung ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0**

## **5 Wasserversorgung; Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-WAS)**

Die Grundlagen der aktuellen Beitrags- und Gebührenkalkulation waren den Gemeinderatsmitgliedern bereits vorab mit E-Mail übermittelt worden. Des Weiteren wird auf die Festlegungen in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 07. Oktober 2020 unter Top 13 in dieser Sache verwiesen. Kämmerer Hans Graßl stellt noch einige rechtliche Änderungen vor, die die kommunale Beitrags- und Gebührensatzung an die aktuellen Handlungsempfehlungen des Bayerischen Gemeindetages anpassen soll. Nach Aussprache und Beratung ergehen im Einzelnen folgende Beschlussfassungen:

- + Herstellungsbeitrag nach der Grundstücksfläche 1,68 €/m<sup>2</sup>
- + Herstellungsbeitrag nach der Geschossfläche 6,84 €/m<sup>2</sup>

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0**

- + Grundgebühr für WZ mit Dauerdurchfluss bis 4 m<sup>3</sup>/h 21,00 €/Jahr
- + Grundgebühr für WZ mit Dauerdurchfluss bis 10 m<sup>3</sup>/h 31,00 €/Jahr
- + Grundgebühr für WZ mit Dauerdurchfluss bis 16 m<sup>3</sup>/h 42,00 €/Jahr
- + Grundgebühr für WZ mit Dauerdurchfluss über 16 m<sup>3</sup>/h 52,00 €/Jahr

**Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0**

- + Verbrauchsgebühr 1,85 €/m<sup>3</sup>

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0**

- + Rechtliche Änderungen, Anpassungen an Mustersatzung

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-WAS) wird unter Berücksichtigung der eben ergangenen Beschlussfassungen entsprechend dem von der Gemeindeverwaltung vorgelegten Entwurf mit Datum 01. November 2020 geändert. Die Satzung ist dieser Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

## **6 Grundschule; Beratung über die weitere Vorgehensweise bei der Digitalisierung**

Die aktuellen Förderprogramme werden erläutert. Insgesamt wurden bereits eine Klassenzimmer-Multimediaausstattung (Beamer, Notebook, Dokumentenkamera) sowie sechs Notebooks als Leihgeräte beschafft. Eine Datenverkabelung mit WLAN-Ausleuchtung wäre zwar förderfähig, übersteigt aber wegen der hohen Kosten das der Gemeinde zugewiesene Budget des Förderprogrammes; verursacht werden diese unter anderem durch die sich aus den Förderrichtlinien ergebenden Umsetzungsbestimmungen. Hier möchte man versuchen, mit dem hauseigenen Elektriker eine Lösung zu finden. Die verfügbaren Fördermittel sollten dann für die Beschaffung von Endgeräten einschließlich Zubehör verwendet werden.

Es wird die Frage gestellt, warum ausschließlich Notebooks beschafft werden sollen und keine Tablets bzw. warum das Medienkonzept der Grundschule ausschließlich auf Notebooks abstellt. Des Weiteren wird nachgefragt, ob die Installation einer Software zur Kommunikation zwischen Schule, Eltern und Lehrer (Stichwort: Schulmanager) angedacht ist. Nachdem diese Fragen ohne Rücksprache mit der Schulleitung nicht beantwortet werden können, wird vorgeschlagen, im Rahmen einer Sitzung des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses sich das Medienkonzept der Grundschule von den zuständigen Lehrkräften erläutern zu lassen und dann die weitere Vorgehensweise bei der Digitalisierung in der Grundschule festzulegen.

**Ohne Beschlussfassung.**

Bürgermeisterin Angelika Leitermann berichtet, dass der Druckminderschacht in der Scharenstraße in der 45. Kalenderwoche verbaut wird und die Asphaltierung der Hochstraße für die 47. Kalenderwoche vorgesehen ist. Eine Umfrage unter den Landkreisbürgermeistern habe ergeben, dass man wegen der Corona-Pandemie von der Abhaltung von Bürgerversammlungen bis auf weiteres absehen wird. Ebenso verhält es sich mit der im Herbst stattfindenden Vereinsvertreterversammlung. Dazu wird angeregt, mit E-Mail abzuklären, ob die Vereinsvertreter an der Durchführung des Weihnachtsmarktes unter Corona-Bedingungen festhalten möchten.

Die Bürgermeisterin informiert weiter, dass man sich als Projektkommune für das "Digitale Dorf" beworben habe und die Bestrebungen zur Einführung von "Tempo 30" im Ort aufgrund der Dringlichkeit anderer Vorhaben momentan ruhen würden. Im Hinblick auf die Einmündungen der Badstraße in die Staatsstraße 2326 findet am Montag, 26. Oktober 2020, im Rathaus ein Besprechungstermin mit den beteiligten Fachstellen statt.

Sie berichtet außerdem von der Vorführung einer Unkrautbürste (Kosten rd. 10.000,00 €), die am Kommunaltraktor betrieben werden kann, nachdem die Unkrautbekämpfung mit Heißwasser nicht den gewünschten Erfolg brachte und außerdem zu kostspielig ist. GR Andreas Brückl regt an, sollte wieder eine Vorführung geplant sein, den Gemeinderat kurzfristig mit E-Mail davon zu verständigen, damit man sich vor Ort ein Bild machen könnte. GR Stefan Achatz bittet zu prüfen, ob es nicht wirtschaftlicher wäre, ein Unternehmen mit der Straßenreinigung zu beauftragen und diese Maßnahme nicht wie bisher nur im Frühjahr, sondern an einem zusätzlichen Termin, vornehmen zu lassen.

GR Andreas Brückl erkundigt sich nach dem Sachstand bei der Ansiedelung eines Arztes. Bürgermeisterin Angelika Leitermann führt aus, dass der in Arnbruck wohnhafte Dr. Roland Meixensberger aktuell sein Praktikumsjahr ableistet und nach wie vor die Absicht habe, später in Arnbruck zu praktizieren. Bezüglich des Arztsitzes bestehe ein ständiger Kontakt mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern (KVB) und im Hinblick auf entsprechende Räumlichkeiten findet am Freitag, 31. Oktober 2020, unter anderem zu diesem Thema eine Begehung mit dem Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Niederbayern statt. Das "Alte Rathaus" ist ihrer Meinung nach für die Unterbringung einer Arztpraxis nur bedingt geeignet und eignet sich allenfalls als Übergangslösung.

GR Andreas Brückl möchte außerdem wissen, wie die Wiedereröffnung des Panoramabades angenommen wird. Hier konnten pro Tag bis zu 70 Besucher verzeichnet werden. GR Konrad Weiß fragt nach, ob für den Saunabereich eine Reservierungsmöglichkeit eingeführt werden könnte, da die Corona-bedingte Begrenzung auf 18 Besucher zu Problemen führen könnte. Dies wird allgemein als schwierig erachtet und es sollte abgewartet werden, ob sich tatsächlich Probleme ergeben. GRin Rosemarie Kaeser möchte wissen, ob aufgrund der steigenden Infektionszahlen das Bad wieder schließen müsse. Derzeit ist dazu noch nichts bekannt.

GR Andreas Menacher schlägt vor, für die Gemeindefeuerwehren im Hinblick auf anstehende Beschaffungen einen Bedarfsplan aufzustellen, der mehrere Haushaltsjahre umfasst. Dies würde sowohl den Feuerwehren als auch der Gemeinde mehr Planungssicherheit geben. Die Sache wird mit den Feuerwehren besprochen.

GR Stefan Achatz erkundigt sich nach dem Sachstand bei der Instandsetzung des öffentlichen Feld- und Waldweges "G'fehretweg" in Trautmansried. Bürgermeisterin Angelika Leitermann antwortet, dass hierzu am Donnerstag, 22. Oktober 2020, eine Besprechung mit den Anliegern stattfindet.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Für die Richtigkeit:  
Arnbruck, 13. November 2020

Leitermann  
Erste Bürgermeisterin

Graßl  
Schriftführer

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Arnbruck (Wasserabgabesatzung – WAS)**

Vom

Auf Grund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung der Gemeinde Arnbruck für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Arnbruck (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 21. Oktober 1994, zuletzt geändert mit Satzung vom 25. Oktober 2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
"§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden."
2. In § 5 Abs. 2 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 4 und der bisherige Satz 4 zu Satz 5.
3. Die Anlage zu § 1 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Arnbruck (Wasserabgabesatzung – WAS) wird für die Ortsteile Exenbach, Gutendorf, Sindorf und Trautmansried wie folgt neu gefasst:

<b>"Straßenbezeichnung bzw. Ortsteil</b>	<b>Anwesen nach Hausnummern</b>
Exenbach	HS-Nr. 4, HS-Nr. 8 bis HS-Nr. 10, HS-Nr. 10 b bis HS-Nr. 12 b und HS-Nr. 14 bis HS-Nr. 16
Gutendorf	HS-Nr. 5 a, HS-Nr. 8 1/3, HS-Nr. 8 a und HS-Nr. 19
Sindorf	HS-Nr. 1 bis HS-Nr. 8, HS-Nr. 9 1/2, HS-Nr. 9 a, HS-Nr. 10 bis HS-Nr. 12 und HS-Nr. 15 bis HS-Nr. 17 a
Trautmansried	HS-Nr. 1 1/2, HS-Nr. 9 bis HS-Nr. 15, HS-Nr. 17 bis HS-Nr. 20 und HS-Nr. 22 bis HS-Nr. 24"

### § 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2020 in Kraft.

Arnbruck,  
GEMEINDE ARNBRUCK

(Siegel)

Leitermann  
Erste Bürgermeisterin

## **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-WAS)**

### **Vom**

Auf Grund der Art. 5, Art. 8 und Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-WAS) vom 26. Oktober 2016, zuletzt geändert mit Satzung vom 25. Oktober 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"an die Wasserversorgungseinrichtung – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – tatsächlich angeschlossene Grundstücke."

2. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"<sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht."

3. § 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"<sup>1</sup>Bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung."

4. § 5 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"<sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet."

5. § 6 erhält folgende Fassung:

"Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,68 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	6,84 €."

6. § 9 a erhält folgende Fassung:

"(1)<sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne von § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können."



(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> / h	21,00 € / Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> / h	31,00 € / Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> / h	42,00 € / Jahr
über 16 m <sup>3</sup> / h	52,00 € / Jahr"

7. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,85 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

8. In § 12 wird folgender Satz 4 angefügt:

"<sup>4</sup>Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG)."

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2020 in Kraft.

Arnbruck,  
GEMEINDE ARNBRUCK

(Siegel)

L e i t e r m a n n  
Erste Bürgermeisterin